

Anträge auf Satzungsänderungen:

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen (Beschlussvorlagen jeweils rechte Spalte) beschließen:

1. Ergänzungsantrag zu § 2 Zweck:

Daraus ergibt sich der Einsatz für

(8) Die Fortführung des Faches in der gymnasialen Oberstufe.	(8) Die Fortführung des Faches als „Philosophie“ in der gymnasialen Oberstufe.
--	---

Begründung:

Bisher strebt die Satzung an, das Fach Ethik in der Oberstufe fortzuführen. Inzwischen haben sich in Berlin beide Fächer aufeinander zubewegt:

- Die Lehramtsausbildung bildet Lehrkräfte für Ethik/Philosophie aus.
- Die Hauptbezugswissenschaft für das Fach Ethik ist die Philosophie.
- Die Philosophie in der Oberstufe passt sich curricular an den Ethikunterricht an: für den derzeit in der Vorbereitung befindlichen Rahmenlehrplan Philosophie wird empfohlen die Fachdidaktik der Universitäten die Weiterführung und Anbindung an den RLP Ethik in der Mittelstufe.

Deshalb ist eine Konkurrenz zwischen beiden Fächern eher kontraproduktiv und nicht mehr zeitgemäß.

2. Änderungsantrag zu § 7 Vorstand:

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in.	(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind zwei gleichberechtigte Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in.
--	---

Begründung:

Das häufigste Argument gegen ein Engagement für den Vorstand ist die Arbeitsbelastung der Kolleg*innen. Eine „Doppelspitze“ ermöglicht die Aufteilung der Aufgaben auf zwei Personen. Die Team- und Dialogorientierung würde zudem im Fachverband selbst gestärkt.

3. Änderungsantrag zu § 8 Wissenschaftlicher Beirat:

<p>§ 8 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verband fachlich und wissenschaftlich zu beraten.</p> <p>(2) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Personen angehören, die auf dem Gebiet der ethischen Bildung oder in verwandten Disziplinen anerkannte wissenschaftliche Leistungen erbracht haben.</p> <p>(3) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.</p>	<p>§ 8 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verband fachlich und wissenschaftlich zu beraten.</p> <p>(2) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen drei bis fünf Personen angehören, die auf dem Gebiet der ethischen Bildung oder in verwandten Disziplinen anerkannte wissenschaftliche Leistungen erbracht haben.</p> <p>(3) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>
--	--

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, auch erfahrene pädagogische Kräfte in den Beirat zu berufen. Bisher wird die Auswahl auf den Bereich der Wissenschaftler*innen beschränkt.

Zudem sollte die Satzung bestimmen, wie und für welchen Zeitraum der Beirat tätig sein soll. Daraus ergeben sich zwei kleine Folgeanträge:

4. Ergänzungsantrag zu § 6 Mitgliederversammlung:

<p>(2) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen sind insbesondere:</p>	<p>2) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen sind insbesondere:</p> <p>i) Die Zusammensetzung und Wahl des Beirats gem. § 8, Abs. 4</p>
---	--

5. Änderungsantrag zu § 7 Vorstand:

<p>(1) Der Vorstand leitet den Verband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beruft Personen in den Wissenschaftlichen Beirat.</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet den Verband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beruft Personen in den Wissenschaftlichen Beirat.</p>
---	--